



Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP): Anhörung vom 2.9. - 22.11.2010

Ergebnisbericht

Dieser Bericht stellt eine Übersicht der wichtigsten Ergebnisse der Anhörung dar. Die detaillierten Kommentare sind in einer separaten Tabelle zusammengestellt. Sie wurden im Rahmen der Auswertung und Überarbeitung des Anhörungsentwurfes mit evaluiert.

A. Ausgangslage

Das Bundesamt für Veterinärwesen führte vom 2. September bis 22. November 2010 eine Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) durch.

Zum VTNP-Entwurf sind insgesamt 79 Stellungnahmen eingegangen (siehe Liste im Anhang 1): 33 von kantonalen Regierungen, Departementen und Veterinärdiensten, 44 von Verbänden, Branchenorganisationen und Unternehmen, 2 von Einzelpersonen.

Mit der Totalrevision soll die Äquivalenz der VTNP zum EU-Recht erhalten werden. Wichtigste Punkte sind die Erweiterung des Geltungsbereiches (namentlich der Einschluss von Nebenprodukten auf der Basis von Milch, Eiern und Honig), und das Verbot der Verfütterung von Speiseresten an Tiere, die in der EU seit mehreren Jahren verboten ist (die von der Schweiz ausgehandelte Übergangsfrist läuft am 30.6.2011 aus).

B. Allgemeine Bemerkungen und Kommentare zu den Abschnitten 1. „allgemeine Bestimmungen“ (Artikel 1-3 des Anhörungsentwurfes) und 2 „Tierische Nebenprodukte“ (Einteilung in Kategorien nach Art. 4-6) des Anhörungsentwurfes)

Die Organisationen und Kantone anerkennen fast einheitlich die Notwendigkeit der Revision und die Grundsätze, wonach tierische Nebenprodukte so weit wie möglich unter Einhaltung der Seuchensicherheit verwertet werden sollen und die Äquivalenz mit der EU-Gesetzgebung erhalten werden muss. Der fachliche Inhalt findet „als Ganzes“ breite Zustimmung, die Komplexität der Materie wird anerkannt. Die Struktur und Lesbarkeit des Dokumentes wird unterschiedlich beurteilt. Für einige Kantone ist der Entwurf schlecht strukturiert. Andere machen konkretere Vorschläge wie einen „Aufbau nach Kategorien“, „Positivlisten statt Ausnahmen“ oder eine Überprüfung der Gliederung in Bezug auf Artikel Text und Anhänge, bzw. anwenderorientierte thematische Vollzugshilfen (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, BL, ZG, SO, SG, AG, NE, JU, VD, TI, VSKT, GST, TVL, VKS-ASIC). AR, AI, GR, TG weisen den Entwurf zurück, unter anderem mit der Begründung, dass die BSE-gestützten Verfütterungsverbote aus wissenschaftlicher Optik obsolet seien. Sie fordern teilweise eine grundsätzlich Überarbeitung und eine erneute Anhörung. Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen, Lebensmittelproduzenten und die grossen Entsorgungsbetriebe beurteilen die Vorlage positiv. Sie stufen den Entwurf als (im Vergleich zur EU-Gesetzgebung oder der bisherigen VTNP) klarer und übersichtlicher ein (ASR, SwissHerdbook, Proviande, SMP, aber auch UR). Einige attestieren der Vorlage gar „eine bessere Lesbarkeit und Rechtssicherheit“, und plädieren teilweise vehement für einen Erhalt „solch einfacher Schweizer Verordnungen“ (Centravo, TMF).

Viele Kommentare und Fragen betreffen Nebenprodukte, für deren Entsorgung die VTNP zwar seuchenpolizeiliche Rahmenbedingungen festlegt, deren Verwertung oder Entsorgung aber auch durch anderes Recht geregelt ist. So müssen die zur Verfütterung an Tiere bestimmte Nebenprodukte auch sämtliche futtermittelrechtlichen Anforderungen erfüllen. Flotate, Sedimente, Abwässer, Gärrückstände oder Komposte unterstehen den Bestimmungen des Landwirtschafts- (Düngemittel-), des Umweltrechts (inkl. Gewässerschutzgesetzgebung) oder der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, wenn die VTNP nach der korrekten Trennung oder Behandlung in Bezug auf deren weitere Verwertung oder Entsorgung keine Einschränkungen mehr vorsieht.

B1. Das Verbot der Verfütterung von Speiseresten wird bedauert, weil die Verfütterung als risikoarme und sinnvolle Wiederverwertung von Rohstoffen betrachtet wird. Grossmehrheitlich besteht aber Verständnis dafür, dass ein Alleingang der Schweiz in dieser Thematik keinen Sinn macht. Einzelne Kantone wie AR und SH vertreten die Ansicht, die bisherige Schweizer Praxis sei sinnvoll, risikoarm und könnte auch gegenüber der EU weiterhin begründet werden. Bio-Suisse möchte sämtliche Verfütterungsverbote für TNP an Nichtwiederkäuer unter „kontrollierten Bedingungen“ aufheben. Migros und Coop beantragen eine Überprüfung des Verbotes, der SBV, CH-Beef und AgorA regen an, dass die Schweiz mit der EU darüber erneut verhandelt. In Bezug auf den Weg und die Optionen, die Verfütterungsverbote von tierischen Nebenprodukten (wieder) zu lockern sind die Meinungen unterschiedlich. Die VSF erwartet vom BLW und vom BVET „ein proaktives Handeln in Brüssel“. Die beiden Ämter sollten die Frage prüfen, welche Konsequenzen eine Lockerung des Verbotes der Verfütterung von tierischen Eiweissen haben könnte, namentlich auf Logistik, Kontrollen, Analysen, Futtermittelgesetzgebung, Importe etc. Andere wünschen in weniger konkreter Form eine aktive Rolle der Schweiz um die Verfütterung von tierischen Eiweissen (teilweise ausdrücklich inkl. Speiseresten) in der EU und der Schweiz wieder zu ermöglichen (Suisseporcs, UR, VD, Gastrosuisse, VMKB, SVV, SKMV, Micarna). VD bezeichnet wie einige andere das Verbot der Verfütterung von Tiermehlen als Ressourcenverschwendung, die zu einer Verknappung der Proteinverfügbarkeit in der Tierfütterung führt. Konsumentenorganisationen (SKS, FRC, ACSI) bedauern ebenfalls, dass Speisereste künftig nicht mehr verfüttert werden dürfen. Das Verfütterungsverbot für Tiermehle möchten sie jedoch auch nach einer allfälligen Lockerung der EU-Bestimmungen aufrecht erhalten, weil die Konsumenten dadurch verunsichert würden. Gallo-CH fordert, dass ab 2011 Geflügelabfälle (wieder) an Schweine verfüttert werden dürfen. Vertreter der „Biogasindustrie“ (Biorender) sehen einer Wiederezulassung von Mehlen in der Fütterung „kritisch entgegen“, der Export von TNP soll „im Einklang mit der Schweizer Biomassenstrategie“ ausserdem nur erlaubt werden, wenn die Gesamtenergiebilanz positiv ausfällt. VD weist darauf hin, dass die Infrastruktur für die künftige Vergärung von allen Speiseresten (in der Westschweiz) erst noch geschaffen werden SBV, AgorA, CH-Porcs fordern, dass die von der Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen für Höchsttierzahlen in Betrieben, die bisher Speiseresten verwerten, erhalten bleiben.

B2. Geltungsbereich, Begriffe und Kategorien von tierischen Nebenprodukten

- **B2a Die Erweiterung des Geltungsbereich** (Eier, Milch, Honig): wird allgemein als notwendig erachtet, die Einteilung der Milch mit Rückständen in Kategorie 1 aber z.T. als nicht risikogerecht beurteilt (SBV, ASR, SwissHerdbook, SKMV, SMP, diverse Kantone)
- **B2b Ausnahme für „Grüngut mit Speiseresten“**: Im Entwurf ist wie bisher vorgesehen, Speisereste aus privaten Haushalten, die „im eigenen Haushalt verwendet oder der Grüngutsammlung“ mitgegeben werden, vom Geltungsbereich der VTNP auszuschliessen. Das wird von einigen ausdrücklich begrüsst (ZG). Andere befürchten, dass die Gemeinden aufgrund des Verfütterungsverbotes und des Kostendruckes vermehrt dazu übergehen könnten, Speiseabfälle gemeinsam mit Grüngut zu sammeln und ohne sichernde Massnahmen in Bezug auf Infrastruktur und Hygienisierung u.a. in landwirtschaftlichen Biogasanlagen (mit Tierhaltungen) zu vergären. Tatsächlich wird in den Abfallreglementen der Gemeinden festgelegt, ob die gemeinsame Entsorgung von Speiseabfällen und „Grüngut“ verboten, bzw. ausdrücklich gefördert wird. FR möchte eine „Nulltoleranz“ für Speisereste im Grüngut, Biorender weist auf Gefahren für die Seuchensicherheit hin und fordert „gleich lange Spiesse und administrative Hürden“ für alle Biogas- und Kläranlagen.
- **B2c Ausnahme für die Entsorgung von Nebenprodukten aus der einheimischen Fischerei**: In der Westschweiz entsorgen Betriebe, die Fische verarbeiten, die anfallenden

Nebenprodukte seit jeher in den Herkunftsgewässern der Tiere. JU und FR fordern eine Legalisierung dieser Praxis.

- **B2d Begriffe:** Die Aufnahme von „Endpunkten“ (Verarbeitungsstufen, ab welchen gewisse Nebenprodukte nicht mehr der VTNP unterstehen) wird von vielen grundsätzlich begrüsst. Einige Kommentare betreffen Kriterien für solche „Endpunkte“ und das Festlegen von Endpunkten für weitere Produkte.
- **B2e Legehennen, die aus kommerziellen Gründen getötet statt geschlachtet werden:** Viele Kantone und auch einige Firmen fordern eine Einstufung solcher Tierkörper als Nebenprodukte der Kategorie 3 (vorgesehen ist K2), wodurch eine Verarbeitung zu Heimtierfutter möglich würde.
- **B2f „nicht spezifisch aufgeführte“ TNP gehören pauschal zur Kategorie 2:** Diese Regelung ist für viele nicht nachvollziehbar. Sie wird in Frage gestellt, einige möchten, dass sie als K1 eingestuft werden.

C. 3. Abschnitt: Entsorgung (Art. 8 -17 des Anhörungsentwurfes)

C1 Betriebe melden, und bewilligen, bzw. nur „registrieren“ (Art. 9, zusammen mit Anhang 1): Einzelne (SO, GST) begrüssen die Regelung im Grundsatz, andere (ZH, ZG) stehen ihr kritisch gegenüber. Eine grosse Mehrheit der Kantone und einige Unternehmen stufen die vorgeschlagene Umsetzung als unklar ein, und machen Verbesserungsvorschläge (ZH, BE, LU, SZ, OW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, NE, JU, VSKT, GST, TVL, SFF, Biorender, VSTA, Centravo, TM, VKS-ASIC,).

C2 Transport von TNP, Kennzeichnung und Begleitpapiere (Art. 10-11): BE, LU, SZ, OW, NW, SO, BL, GR, AR, AI, SG, TG, VSKT, GST werfen die Frage auf, ob der gemeinsame Transport von Lebensmitteln und TNP im gleichen Fahrzeug generell verboten werden soll. Weitere Kommentare (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, SG, GR, AG, TG, JU, VSKT, GST, Biorender, VSTA) betreffen die Vorschriften, in welchen Fällen Begleitdokumente und / oder eine spezifische Kennzeichnung der TNP (z.B. mit Glycerintrioleat, GTH) vorgeschrieben werden, bzw. darauf verzichtet werden soll.

C3 Entsorgungswege (Art. 13-17)

- **C3a Die Verfütterung von tot geborenen Kälbern an Raubtiere** soll erlaubt werden, einzelne fordern eine Einschränkung auf „vom Menschen gehaltene“ (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU, VSKT).
- **C3b Entsorgungswege K1-Milch:** Einige weisen hier noch einmal darauf hin, dass die Einstufung von „mit unzulässigen Antibiotikarückständen belasteter Milch als K1“ nicht risikorecht ist, und schlagen Änderungen vor. Teilweise wird auch die Option „Ausbringen auf's Feld“ grundsätzlich bestritten (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU, VSKT, GST, SBV, AgorA ASR, SKMV, SMP, Prométerre, Biorender, VSTA).
- **C3c Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen:** Die EFBS schlägt eine Klarstellung in Bezug auf die Verfütterung gentechnisch veränderter Tiere der Kategorie 1 vor, ZH eine Präzisierung hinsichtlich Nebenprodukten aus Betrieben, die im Geltungsbereich der Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912) liegen. Centravo und VKS-ASIC beantragen für die „Entsorgung von Verbrennungs- und Fermentationsrückständen“ (nach Art. 17) klarere Formulierungen und Regelungen, da der Vollzug „an den Schnittstellen der verschiedenen geltenden Gesetzgebungen“ in der Praxis uneinheitlich ist und Fragen aufwirft.
- **C3d Vergraben von Heimtieren auf Tierfriedhöfen:** Viele fragen, ob auch „Heimtierpferde“ vergraben werden dürfen, teilweise wird eine Gewichtsbeschränkung gefordert (SZ, OW, BL, LU, SO, BE, FR, GR, AR, NW, SG, GST, JU, JU, SG, BS, VSKT).
- **C3e Vergraben von Tierkörpern im Seuchenfall** (Art. 16 Abs. 1, lit. c und Anhang 6): Die EFBS ist der Meinung, dass die Frist der Einzäunung während 2 Jahren nicht für alle Erreger ausreicht, beispielsweise nicht für sporenbildende Organismen wie *Bacillus anthracis* oder *Clostridium chauvoei*. Sie schlägt vor, die Dauer der Umzäunung von Art und Tenazität des Erregers abhängig zu machen und sie für sporenbildende Organismen in jedem Fall zu verlängern.

D. 4. Abschnitt: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung (Art. 18-23 des Anhörungsentwurfes)

Allgemeine Kommentare zu diesem Abschnitt decken sich mit jenen zum Verfütterungsverbot für Speisereste (s. B1 weiter oben). Viele fordern eine klarere Strukturierung im Sinne von grundsätzlichen Verfütterungsverboten und Ausnahmen, z.B. für Blutprodukte. SFF, Centravo und Micarna weisen darauf hin, dass eine Nulltoleranz des Verfütterungsverbotes innerhalb der gleichen Tierart technisch kaum umsetzbar und im Falle von Fischen auch nicht sinnvoll sei. Es müssten ausserdem Grenzwerte festgelegt werden. JU und einige Organisationen (VKMB, Biosuisse, Prométerre) kritisieren die neu vorgesehene Möglichkeit, Fischmehl als Bestandteil von pulverförmigen Mischfuttermitteln für noch nicht abgesetzte Wiederkäuer einzusetzen. Weitere Einzelkommentare betreffen u.a. die Regelungen zur Verfütterung von Fetten, hydrolisiertem Eiweiss, Di- und Tricalciumphosphat oder die Erwähnung der Möglichkeit der Pelztierhaltung, die aus Tierschutzgründen grundsätzlich nicht vorzusehen sei. In Bezug auf die Kennzeichnung, die Dokumentation und die Meldungen bei der Abgabe von Schlachttierkörpern (oder Teilen davon) der Kategorie 3 zur Verfütterung an Fleischfresser vertreten viele den Standpunkt, dass die schon bisher obligatorische Meldung des „Entscheidendes der Fleischkontrolle“ an den / die Kantonstierarzt/-ärztin des Bestimmungsortes überflüssig und im Falle von Exporten auch nicht umsetzbar sei (LU, SZ, OW, NW, FR, , BS, BL, SG, JU, VSKT, Centravo).

E. 5. Abschnitt: Anlagen (Art. 24-26 des Anhörungsentwurfes)

Die Kommentare einiger Kantone, Verbände und Organisationen sind v.a. technischer Natur (einzelne betreffen die Qualitätssicherung, Eigenkontrollen und Begriffe wie „kleine Mengen“ oder „serienmässig“ hergestellte Anlagen). Weitere betreffen insbesondere für den Bereich Vergärung den unterschiedlichen Geltungsbereich unterschiedlicher Gesetzgebungen. ZG, Biomass-En., Biogasforum, ÖkostromCH, SFPI, VKS-ASIC stellen in Frage, dass in Biogasanlagen Einrichtungen und Abläufe strikt zwischen „rein“ und „unrein“ getrennt werden können und beantragen eine Formulierung „möglichst getrennt“. SO, GST, ZH möchten eine klare Trennung von Nutztierhaltungen, mit objektiven Kriterien. Der Detaillierungsgrad der Informationen über die „entsorgten Nebenprodukte“, die bewilligte Betriebe dem Kanton jeweils bis am 31. Januar des Folgejahres übermittelt werden müssen, soll verringert werden (ZG, BS).

E. 6. Abschnitt: Seuchenpolizeiliche Massnahmen und Kontrollen (Art. 27-31 des Anhörungsentwurfes)

Einige Kantone fordern eine Präzisierung, wonach registrierte Betriebe ebenfalls kontrolliert werden können (BE, SZ, OW, NW, FR, AR, AI, SG, GR, TG, JU, VSKT), auch für Centravo und TMF ist nicht klar, wie und durch wen solche Betriebe oder auch Anlagen kontrolliert werden sollen.

F. 7. Abschnitt: Verantwortung für die Entsorgung Seuchenpolizeiliche Massnahmen und Kontrollen (Art. 32-38 des Anhörungsentwurfes)

Von den Kantonen wird bemerkt, dass der Wortlaut gewisser Passagen, in denen nur von „Fleisch“ die Rede ist, dem neu erweiterten Geltungsbereich entsprechend angepasst werden müssen (Verpflichtung und Verantwortung der Betriebe, auch Nebenprodukte auf Basis von Milch, Eiern und Honig zu entsorgen). 14 Kantone und die VSKT verlangen eine Überprüfung der Inlandentsorgungsgarantie als Voraussetzung für die Ausfuhr (Art. 36), Biorender möchte die Exporte von einer „Überprüfung der Gesamtbilanz“ abhängig machen. Proviande, SFF, Micarna wenden ein, die vorgeschriebenen Verträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte durch Dritte für mindestens 2 Jahre (Art. 33, Abs. 2) seien unter den heutigen dynamischen Marktverhältnissen nicht realistisch. Unter Verweis auf ihren Kommentar im Rahmen der Anhörung der Änderungen des Tierseuchengesetzes (Art. 62) möchten SVV, Proviande und SFF eine Möglichkeit zur Mitbeteiligung des Bundes an Entsorgungskosten „in aussergewöhnlichen Situationen“ vorsehen. Biorender und VSTA fordern im Sinne einer „Gleichberechtigung unter Anlagenbetreibern“ eine Streichung der Kostenbeteiligung durch die Kantone nach Art. 38.

G: 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Dazu wurden keine Kommentare eingereicht.

H: Anhänge

H1 Anhang 1: Betriebe, für die eine Bewilligung notwendig ist

Anhang 1 hat Fragen aufgeworfen zu den Kategorien von Betrieben, die gemäss Vorschlag der Registrierungs- bzw. der Bewilligungspflicht unterstehen, bzw. tatsächlich unterstehen sollen. ZH fordert deshalb eine umfassende Überarbeitung. Andere fragen, ob der Transport, die Lagerung oder Biogasanlagen (nach VTNP) bewilligungspflichtig seien und (jährlich) kontrolliert werden müssen, einige Kommentare enthalten konkrete Änderungsvorschläge (BE, LU SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VSKT, VKS-ASIC)

H2 Anhang 2: Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten

Einige finden die Vorschriften für die Kennzeichnung oder die Begleitpapiere zu kompliziert. Die in bestimmten Fällen vorgeschriebene Markierung mit GTH (Glycerintriheptonat) wird z.T. in Frage gestellt (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VSKT, Biorender, VSTA Centravo, TMF). Weitere Kommentare betreffen die Einrichtung von Sammelstellen (SO, GST), die Anforderungen an Transportbehälter oder die Vorklärung von Abwässer, die Definition von „geschlossenen“ Systemen oder die Kennzeichnung von Häuten (BL, VSKT, SFF, Biorender, VSTA, Proviande, Centravo, TMF, Micarna).

H3 Anhang 3: Anforderungen an Anlagen

Vereinzelte Kommentare zu den Anforderungen an „getrennte Anlieferung und Auslieferung“ (Ziffer 112, Biogasforum), Kühlung (Ziffer 122, TMF); die Vorbehandlung von Abwasser (Ziffer 124, BL) und die (baulichen) Anforderungen an Biogas- und Kompostieranlagen (TMF).

H4 Anhang 4: Vorschriften für den Betrieb von Anlagen

(wahrscheinlich als Kommentar zu Anhang 5 gemeint): Biomass-En., Biogasforum und VKS-ASIC haben ausführliche Stellungnahmen eingereicht mit Argumenten gegen die vorgesehene Streichung des in Anhang Ziffer 344 der geltenden VTNP Standardverfahrens für Speisereste (thermophile Vergärung bei 53°C während mindestens 24 Stunden), VKS-ASIC stellt ausserdem Fragen zur Auslegung von Ziffer 31 in Bezug auf Stoffwechselprodukte.

H5 Anhang 5: Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte

Weitere Anträge, die unter H4 beschriebene Aufhebung der Behandlung von Speiseresten während mindestens 24 Stunden bei 53°C (ZH, ZG, AG, ÖkostromCH, SFPI, Axpo). Im Gegensatz dazu fordern andere (CH-Porcs, SVV, Mbét.VD, Prométerre, VSLR, Annen, Humbel), dass für die Verarbeitung in Biogasanlagen (nach Ziffer 34) neben der Drucksterilisation (gemäss Ziffer 341) und der Hygienisierung gemäss Ziffer 343 (mindestens 70°C während einer Stunde bei einer Partikelgrösse von max. 12mm) überhaupt keine weiteren Verfahren bewilligt werden können sollen (wie vorgesehen nach den Kriterien gemäss Ziffer 345). Eine Reihe von Kommentaren betreffen die Verarbeitung zu Dünger nach Ziffer 33 und die Erweiterung des Spektrums von TNP, die nach Ziffer 343 für die Verarbeitung in Biogas- und Kompostieranlagen nicht drucksterilisiert werden müssen (ZG, SO, GST, Ökostrom, Biorender, VSTA, Centravo, VKS-ASIC). In vereinzelt eingaben geht es um die Kriterien für die Bewilligung von „weiteren Verfahren“ (gemäss Ziffer 345, ZH) oder die Verfahren für die Zerkleinerung von Partikeln vor der Drucksterilisierung sowie die Begriffe „Kläranlage“ (Biorender, VSTA)

H6 Anhang 6: Anforderungen an Plätze zum Vergraben von Tierkörpern

Die EFBS weist darauf hin, dass die pauschale Frist von 2 Jahren für das Nutzungsverbot von solchen Plätzen nicht risikogerecht ist.

H7 Anhang 7: Grundsätze der Selbstkontrolle

ZH und ZG möchten, dass sämtliche Sammelstellen (die ja nicht selber TNP verarbeiten) gemäss Ziffer 2 von bestimmten Anforderungen dispensiert werden (bisher gelten die Ausnahmen nur für „kleine“ Sammelstellen).

H8: Endpunkte in der Herstellungskette Anhang

In den eingereichten Kommentaren geht es um die vorgesehenen und neu vorgeschlagene „Endpunkte“ für diverse verarbeitete Nebenprodukte (GST, Biorender, VSTA, Centravo, VKS-ASIC

Anhang 1 Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
BE	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Veterinärdienst
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Veterinärdienst Luzern
UR	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
SZ	Departement des Innern des Kantons Schwyz, in Absprache mit dem Veterinär- amt der Urkantone
OW	Finanzdepartement Obwalden, in Absprache mit dem Veterinäramt der Urkan- tone
NW	Gesundheits- und Sozialdirektionen des Kantons Nidwalden
GL	Kanton Glarus, Finanzen und Gesundheit Kantonstierarzt Glarus
ZG	Kanton Zug, Gesundheitsdirektion
FR	ÉTAT de Fribourg (Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF) Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires
SO	Kanton Solothurn, Volkswirtschaftsdepartement
BS	Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Veterinäramt
BL	Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
AR	Appenzell Ausserrhoden, Departement Volks- und Landwirtschaft Appenzell Ausserrhoden, Veterinäramt
AI	Appenzell Innererrhoden, Land- und Forstwirtschaftsdepartement
SG	Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Veterinärdienst
GR	Departement für Volkswirtschaft und soziales Graubünden
AG	Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales
TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
TI	Il Dipartimento della sanità e della socialità
VD	Service de l'agriculture du Canton de Vaud Canton de Vaud, Conseil d'État
VS	Département des finances, des institutions et de la santé Canton du Valais
NE	République et Canton de Neuchâtel, Département de l'Économie
GE	République et canton de Genève Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé
JU	Département de l'Economie, de la Coopération et des Communes de la Répu- blique et Canton du Jura Service vétérinaire cantonal de la République et Canton du Jura

Verbände / Organisationen

SBV	Schweizerischer Bauernverband
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung
AgorA	AgorA
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Rinderzüchter
CH-herdbook	Swiss herdbook
MQCH	Mutterkuh Schweiz (unterstützt pauschal Stellungnahme SBV)

SKMV	Schweizer Kälbermäster-Verband
SMP	Schweizer Milchproduzenten
CH-Beef	Swiss Beef
CH-Porcs	Suisseporcs
GalloCH	Gallo Suisse
BioCH	BIOSUISSE
KAG	KAGfreiland
SVV	Schweizer Viehhändler-Verband
M.bét.VD	Syndicat des Marchands de Bétail du Canton de Vaud
Prométerre	Prométerre
Proviande	Proviande Genossenschaft
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
FRC	Fédération romande des consommateurs
Acsi	Associazione consumatrici e consumatori della svizzera italiana
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Swissgenetics	Swissgenetics (unterstützt pauschal Stellungnahme SBV)
JagdCH	JagdSchweiz
SFF	Schweizer Fleischfach-Verband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband (unterstützt pauschal Stellungnahme SFF)
VSF	Vereinigung schweiz. Futtermittelfabrikanten
Bell	Bell AG
Micarna	Micarna SA
Migros	MigrosGenossenschafts-Bund
Coop	Coop Genossenschaft
GatroCH	Gastrosuisse
VSLR	Verband Schweizer Lebensmittel Recycler
Biomass-En.	BiomassEnergie- energieschweiz
Biogasforum	Biogasforum
ÖkostromCH	Ökostrom Schweiz
Biorender	Biorender AG
SFPI	SwissFarmerPower Inwil
VSTA	Verband der Sterilisationsanlagen
Centravo	Centravo AG
TMF	TMF Extraktionswerk AG
VKS-ASIC	Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz
Axpo	Axpo Kompogas AG

Einzelpersonen

Annen	Annen Willy & Daniel
Humbel	Humbel Werner